

28.06.2016

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP**

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die am 10. Juli 1950 in Kraft getretene Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bildet nicht nur die ranghöchste Norm des Landesrechts, sondern ist die Grundlage aller Landesstaatsgewalt und Grundordnung für das Gemeinwesen in Nordrhein-Westfalen. In den 66 Jahren ihres Bestehens hat sich die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen grundsätzlich bewährt. Sie steht für Beständigkeit und Stabilität und wurde seit ihrem Inkrafttreten lediglich 21 Mal geändert. Sie hat eine positive Rolle bei der Entwicklung der Demokratie in Nordrhein-Westfalen gespielt. In vielen Politikbereichen konnte so zeitgemäßes Handeln durch das Parlament oder die Regierung erfolgen, ohne die Verfassung ändern zu müssen.

Vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen mit der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und den Bedürfnissen und der Erfordernissen einer sich fortwährend wandelnden Gesellschaft und veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen unterliegt aber auch hochrangiges Landesrecht von Zeit zu Zeit der Überprüfung. Daher hat der Landtag am 11. Juli 2013 die Kommission zur Reform der Nordrhein-Westfälischen Verfassung (Verfassungskommission) eingesetzt. Diese Kommission hatte den Auftrag, gemeinsam mit externen Fachleuten und den Bürgerinnen und Bürgern des Landes den dritten Teil der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen systematisch zu überprüfen und dem Parlament Ergänzungen und/oder Streichungen für eine moderne, zukunftsfähige Verfassung vorzuschlagen. Diesem Auftrag ist die Verfassungskommission nachgekommen und hat in ihrem Abschlussbericht am 27. Juni 2016 mit einer Zweidrittelmehrheit zahlreiche Änderungen der Landesverfassung vorgeschlagen.

Datum des Originals: 28.06.2016/Ausgegeben: 01.07.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen wird entsprechend der Vorschläge der Verfassungskommission geändert.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und
der Fraktion der FDP**

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für
das Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel I Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2016 (GV. NRW. S.), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

Artikel 30

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

(1) Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten.

„Zu seinen Aufgaben gehören die Wahl des/der Ministerpräsidenten/in, die Verabschiedung der Gesetze und die Kontrolle des Handelns der Landesregierung; er bildet ein öffentliches Forum für die politische Willensbildung.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Volkswohl“ durch die Wörter „Wohl des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

(2) Die Abgeordneten stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Volkswohl bestimmten Überzeugung; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

- c) Folgende Absätze 3, 4 und 5 werden angefügt:

„(3) Die Abgeordneten haben im Landtag insbesondere das Recht, das Wort zu ergreifen, Fragen und Anträge zu stellen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

(4) Der Landtag bildet Ausschüsse, insbesondere zur Vorbereitung seiner Beschlüsse. Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Jeder Abgeordnete hat das Recht auf Mitwirkung in einem Ausschuß.

(5) Abgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionen wirken mit eigenen Rechten und Pflichten an der Erfüllung der Aufgaben des Landtags mit. Zu ihren Aufgaben gehören die Koordination der parlamentarischen Tätigkeit und die Information der Öffentlichkeit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den Fraktionen eine angemessene Ausstattung zu gewährleisten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags oder ein Gesetz.“

2. Nach Artikel 34 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Wahlperiode endet, auch im Fall einer Auflösung des Landtags, mit dem Zusammentritt des neuen Landtags.“

3. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „eigenen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

Das Wort „sechzig“ wird durch das Wort „neunzig“ ersetzt.

Artikel 34

Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt.

Artikel 35

(1) Der Landtag kann sich durch eigenen Beschluß auflösen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

(2) Der Landtag kann auch gemäß Artikel 68 Absatz 3 aufgelöst werden.

(3) Nach der Auflösung des Landtags muß die Neuwahl binnen sechzig Tagen stattfinden.

4. In Artikel 36 werden die Wörter „seiner ersten Tagung“ durch die Wörter „seinem ersten Zusammentritt“ ersetzt.

Artikel 36

Die Wahlperiode des neuen Landtags beginnt mit seiner ersten Tagung.

5. Artikel 37 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 37

(1) Der Landtag tritt spätestens am zwanzigsten Tag nach der Wahl zusammen. Der neugewählte Landtag wird zu seiner ersten Sitzung vom bisherigen Präsidenten einberufen.

(2) Nach dem Zusammentritt eines neuen Landtags führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt oder verhindert ist, das jeweils nächstälteste Mitglied des Landtags den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.“

Artikel 37

Der Landtag tritt spätestens am zwanzigsten Tage nach der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Landtags, zusammen.

6. Artikel 40 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 40

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig und umfassend über die Vorbereitung von Landesgesetzen, Staatsverträgen, Verwaltungsabkommen und Angelegenheiten der Landesplanung sowie über Angelegenheiten des Bundes und der Europäischen Union, soweit sie an ihnen mitwirkt. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union, die im Schwerpunkt Gesetzgebungsrechte des Landtags betreffen, berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahme des Landtags bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Weicht die Landesregierung in ihrem Stimmverhalten im Bundesrat von einer Stellungnahme des Landtags ab, so hat sie ihre Entscheidung gegenüber dem Landtag zu begründen.“

Artikel 40

Der Landtag bestellt einen ständigen Ausschuß (Hauptausschuß). Dieser Ausschuß hat die Rechte der Volksvertretung gegenüber der Regierung zu wahren, solange der Landtag nicht versammelt ist. Die gleichen Rechte stehen ihm zwischen dem Ende einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtags zu. Er hat in dieser Zeit die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Seine Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Seine Mitglieder genießen die in den Artikeln 47 bis 50 festgelegten Rechte.

7. Artikel 45 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.“

Artikel 45

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten können den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse beiwohnen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden. Den Mitgliedern der Landesregierung ist jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, das Wort zu erteilen.

(2) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Landesregierung verlangen.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1, Satz 1 und 3 gilt nicht für die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse.

Artikel 48

(1) Kein Abgeordneter kann ohne Genehmigung des Landtags während der Wahlperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen, festgenommen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei der Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird oder ein Fall der Ehrverletzung nach Artikel 47 vorliegt.

(2) Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenmandats beeinträchtigt.

(3) Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Landtags entweder für die gesamte Dauer oder bestimmte Zeitschnitte der Wahlperiode ausgesetzt.

8. Artikel 48 Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Diese Bestimmungen gelten auch in der Zeit zwischen zwei Wahlperioden. Die Rechte des Landtags werden durch den Hauptausschuß ausgeübt.

9. Artikel 50 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 50

Die Mitglieder des Landtags haben Anspruch auf angemessene Bezüge nach Maßgabe eines Gesetzes. Sie erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen Eisenbahnen und sonstigen Beförderungsmitteln der Deutschen Bahn im Lande Nordrhein-Westfalen. Ein Verzicht auf diese Rechte ist unzulässig.“

Artikel 50

Die Mitglieder des Landtags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen Eisenbahnen und sonstigen Beförderungsmitteln der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen sowie Entschädigung nach Maßgabe eines Gesetzes. Ein Verzicht auf diese Rechte ist unzulässig.

10. In Artikel 53 werden die Wörter „deutschen Volkes“ durch die Wörter „Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Artikel 53

Die Mitglieder der Landesregierung leisten beim Amtsantritt vor dem Landtag folgenden Amtseid:

"Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch verwalten, Verfassung und Gesetz wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

11. Artikel 60 wird wie folgt geändert:

Artikel 60

(1) Ist der Landtag durch höhere Gewalt daran gehindert, sich frei zu versammeln, und wird dies durch einen mit Mehrheit gefaßten Beschluß des Landtagspräsidenten und seiner Stellvertreter festgestellt, so kann die Landesregierung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes Verordnungen mit Gesetzeskraft, die der Verfassung nicht widersprechen, erlassen.

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Hauptausschusses“ durch die Wörter „eines in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Ausschusses“ ersetzt.

(2) Diese Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, es sei denn, daß auch dieser nach einer entsprechend Absatz 1 zu treffenden Feststellung am Zusammentritt verhindert ist.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Hauptausschusses“ durch die Wörter „in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Ausschusses“ ersetzt.
- (3) Verordnungen ohne Beteiligung des Hauptausschusses sind nur mit Gegenzeichnung des Landtagspräsidenten rechtswirksam. Die Gegenzeichnung erfolgt oder gilt als erfolgt, sofern der Landtagspräsident und seine Stellvertreter dies mit Mehrheit beschließen.
- (4) Die Feststellung des Landtagspräsidenten und seiner Stellvertreter ist jeweils nur für einen Monat wirksam und, wenn die Voraussetzungen des Notstandes fort dauern, zu wiederholen.
- (5) Die Verordnungen sind dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Verordnungen durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt unverzüglich außer Kraft zu setzen.

12. Artikel 63 wird aufgehoben.

Artikel 63

- (1) Der Ministerpräsident und die Landesminister können wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes vor dem Verfassungsgerichtshof angeklagt werden. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtags gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtags. Die Anklage wird von einem Beauftragten des Landtags vertreten.
- (2) Stellt der Verfassungsgerichtshof fest, daß der angeklagte Ministerpräsident oder Minister einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes schuldig ist, so kann er ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann er nach Erhebung der Anklage bestimmen, daß der Ministerpräsident oder Minister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

13. Artikel 67 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 67

(1) Volksinitiativen können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zu Grunde liegen.

(2) Volksinitiativen müssen von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Artikel 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 über das Wahlrecht findet auf das Stimmrecht entsprechende Anwendung.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

14. Artikel 67a wird aufgehoben.

Artikel 67

Gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz kann die Landesregierung innerhalb von zwei Wochen Bedenken erheben. Der Landtag entscheidet sodann, ob er den Bedenken Rechnung tragen will.

Artikel 67a

(1) Volksinitiativen können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zu Grunde liegen.

(2) Volksinitiativen müssen von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Artikel 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 über das Wahlrecht findet auf das Stimmrecht entsprechende Anwendung.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

15. Artikel 68 wird wie folgt geändert:

Artikel 68

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Ein Volksbegehren ist nur auf Gebieten zulässig, die der Gesetzgebungsgewalt des Landes unterliegen. Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen ist ein

Volksbegehren nicht zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet die Landesregierung. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zulässig. Das Volksbegehren ist nur rechtswirksam, wenn es von mindestens 8 vom Hundert der Stimmberechtigten gestellt ist.

(2) Das Volksbegehren ist von der Landesregierung unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten. Entspricht der Landtag dem Volksbegehren nicht, so ist binnen zehn Wochen ein Volksentscheid herbeizuführen. Entspricht der Landtag dem Volksbegehren, so unterbleibt der Volksentscheid.

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Auch die Landesregierung hat das Recht, ein von ihr eingebrachtes, vom Landtag jedoch abgelehntes Gesetz zum Volksentscheid zu stellen. Wird das Gesetz durch den Volksentscheid angenommen, so kann die Landesregierung den Landtag auflösen; wird es durch den Volksentscheid abgelehnt, so muß die Landesregierung zurücktreten.

b) Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.

(4) Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.

(5) Die Vorschriften des Artikels 31 Absatz 1 bis 3 über das Wahlrecht und Wahlverfahren finden auf das Stimmrecht und das Abstimmungsverfahren entsprechende Anwendung. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

16. Artikel 75 wird wie folgt geändert:

Artikel 75

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet:

a) Nummer 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„1. in den Fällen der Artikel 32 und 33,“

1. in den Fällen der Artikel 32, 33, 63,
2. über die Auslegung der Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines

- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag,“

- c) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.

17. Artikel 76 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und aus fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch sieben stellvertretende Mitglieder persönlich vertreten.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Landtag ohne Aussprache mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl ist ausgeschlossen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Drei Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen Berufsrichter sein.“

Artikel II Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
2. Artikel 1 Nummer 17 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

- obersten Landesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind,
3. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags,
 4. in sonstigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

Artikel 76

(1) Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den beiden lebensältesten Oberlandesgerichtspräsidenten des Landes und vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß.

(2) Im Behinderungsfalle treten an die Stelle der Gerichtspräsidenten deren Stellvertreter; für die übrigen Mitglieder sind vier Vertreter zu wählen.

- (3) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

3. Die Amtszeit der Richter des Verfassungsgerichtshofes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung im Amt sind, wird durch die Neuregelung nicht berührt. Soweit die Richter auf der Grundlage des Artikels 76 in der bisherigen Fassung in ihr Amt gelangt sind, steht dieses einer Wahl gemäß Artikel 76 Absatz 2 in der neuen Fassung nicht entgegen.

Begründung

Artikel I

A Allgemeines

Der Landtag hat am 11. Juli 2013 die Verfassungskommission eingesetzt. Diese Kommission hatte den Auftrag, gemeinsam mit externen Fachleuten und mit den Bürgerinnen und Bürgern des Landes den dritten Teil der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen systematisch zu überprüfen und dem Parlament Ergänzungen und/oder Streichungen für eine moderne, zukunftsfähige Verfassung vorzuschlagen. In ihrer Sitzung vom 30. Mai 2016 stellte die Verfassungskommission ihren Abschlussbericht vor, in dem folgende Vorschläge zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen enthalten waren:

- Schaffung einer neuen Regelung zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode und zur Stellung des ständigen Ausschusses
- Einführung des Amtes des Alterspräsidenten
- Schaffung von Parlamentsinformationsrechten
- Schaffung von Beteiligungsrechten des Landtags in EU-Angelegenheiten
- Einführung einer Regelung zu den Aufgaben des Landtags
- Schaffung einer Regelung zur Aufgabe der Abgeordneten
- Einführung einer Regelung zu den Ausschüssen
- Schaffung einer Regelung zu den Funktionen der Fraktionen
- Anpassung der Regelung zu der Entschädigung der Abgeordneten
- Änderung der Formulierung der Ordnungsgewalt
- Änderung der Eidesformel der Mitglieder der Landesregierung
- Streichung der Ministeranklage
- Streichung des Rechts der Landesregierung gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz Bedenken zu erheben
- Verschiebung der Regelung des Artikels 67a
- Streichung des Volksentscheides nach Artikel 68 Absatz 3
- Begründung weiterer Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs
- Änderung der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs

Für diese Vorschläge gab es unterschiedliche Begründungen:

- Die praktischen Erfahrungen in der 15. Wahlperiode waren der Hintergrund für die Schaffung einer neuen Regelung zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode und die Einführung des Amtes des Alterspräsidenten.
- Hintergrund der Aufnahme von Parlamentsinformationsrechten und der Beteiligungsrechte in Angelegenheiten der EU ist u.a. ein Bedeutungswandel der Landesparlamente. Dieser ist dadurch entstanden, dass Landeskompetenzen auf den Bund und die EU übergegangen sind. Im Rahmen dieser Kompetenzen sind die Länder nunmehr (nur) noch über den Bundesrat beteiligt. In diesem sind aber nur die *Landesregierungen* vertreten. Auch besteht ein Informationsrückstand des Parlaments gegenüber der Landesregierung aufgrund des Umstands, dass die zu lösenden gesellschaftlichen Probleme zunehmend komplexer werden. Am stärksten durch einen Informationsrückstand betroffen sind hier die Oppositionsfraktionen. Die Parlamentsinformationsrechte bzw. die Beteiligungsrechte in Angelegenheiten der Europäischen Union sollen - ein Stück weit - dazu dienen, diese Defizite zu kompensieren und den Landtag zu stärken.

- Mit der Schaffung von Regelungen zu den Aufgaben des Landtags, zur Funktion der Fraktionen, zu den Ausschüssen sowie zu den Aufgaben der Abgeordneten wird Veränderungen im Rahmen des modernen Landesparlamentarismus Rechnung getragen. Mit der Schaffung einer zusammenfassenden Regelung zu den Aufgaben des Landtags wird hervorgehoben, dass die Landtage nicht nur die zentralen gesetzgebende Körperschaften sind, sondern daneben eine ganz Reihe von anderen Aufgaben haben, die auch und gerade im gegenwärtigen Föderalismus zentral sind. Mit der Beschreibung der Funktion der Fraktionen, der Ausschüsse und der Aufgaben sowie der Entschädigung der Abgeordneten wird dem modernen Parlamentarismus allgemein Rechnung getragen: Die Fraktionen sind zentrale Institutionen der parlamentarischen Demokratie und die Arbeit im modernen „Arbeitsparlament“ erfolgt ein gutes Stück weit in den Ausschüssen.
- Der bisherige Begriff der „Entschädigung“ im Zusammenhang mit den Abgeordneten ist auf den überholten Typus eines „Honoratiorenparlamentariers“ bezogen und bildet daher nicht hinreichend die Wirklichkeit ab. Die Ersetzung durch den Begriff „Bezüge“ dient somit ebenfalls der Modernisierung.
- Die Änderung der Eidesformel beruht auf dem Umstand, dass mit der bisherigen Formulierung „deutschen Volkes“ auf die seinerzeitige Lage der beiden deutschen Staaten nach dem zweiten Weltkrieg Bezug genommen werden sollte. Mittlerweile ist Deutschland aber wiedervereinigt.
- Die Streichung der Ministeranklage, des Einspruchsrechts nach Artikel 67 und des Volksentscheides nach Artikel 68 Absatz 3 beruhen auf der Überlegung, dass diese Instrumente im dem parlamentarischen Denken des 19. Jahrhunderts verwurzelt sind und sich vor den Herausforderungen der modernen parlamentarischen Demokratie letztlich als obsolet erweisen.
- Durch die Wahl aller Verfassungsrichter durch den Landtag wird die direkte demokratische Legitimation des Verfassungsgerichtshofes gestärkt.

B Zu den einzelnen Vorschriften

1. Artikel 30

Absatz 1

In Artikel 30 Absatz 1 wird ein Satz 2 angefügt. In der Landesverfassung werden derzeit die Aufgaben des Landtags - Wahlfunktion, Rechtssetzungsfunktion, Kontrollfunktion, Repräsentationsfunktion und Öffentlichkeitsfunktion - nicht zusammenfassend dargestellt. Eine Vielzahl von Landesverfassungen kennt hingegen Regelungen, in denen in einer Norm die Aufgaben des jeweiligen Landtags (ganz oder teilweise) zusammenfassend umschrieben werden. Eine solche zusammenfassende Regelung für die Aufgaben des Landtags ist auch für Nordrhein-Westfalen sinnvoll. Die Landesverfassung ist nicht nur ein rechtliches Dokument, sondern zugleich „Grundordnung“ des Landes, die dessen Rechtidentität begründet und die Ausübung der Landesstaatsgewalt und Landesrechtsordnung legitimiert. In diesem Rahmen trägt sie auch zur Identitätsstiftung bzw. politischen Integration aller Kräfte im Lande bei (vgl. Grawert, in: Verfassungsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, 2002, S. 153 <155 ff.>). Diese identitätsstiftende Funktion legt es nahe, die Funktionen der Staatsorgane des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrem Zusammenhang - und nicht nur rechtstechnisch-verstreut - darzustellen. Die Formulierung verdeutlicht, dass sich die Aufgabe des Landtags nicht darin erschöpft an der Gesetzgebung mitzuwirken. Da in den Bundesländern infolge der Abwanderung von Gesetzgebungskompetenzen in den Bund und nach Europa die Regierungs- und Verwaltungskompetenzen zunehmend wichtiger werden, müssen die diesbezüglichen Einwirkungsmöglichkeiten des Landtags betont werden.

Absatz 2

Die Änderung in Absatz 2 - Ersetzung des Wortes „Volkswohl“ durch die Worte „Wohl des Landes Nordrhein-Westfalen“ - stellt eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 53 dar. Die Eidesformel der Mitglieder der Landesregierung und der Bezugspunkt der Stimmausübung des Abgeordneten werden angeglichen.

Absatz 3

Es wird ein Absatz 3 angefügt. In diesem Absatz 3 werden beispielhaft zusammenfassend die Rechte der Abgeordneten geregelt. Diese Rechte folgen zwar nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen bereits aus Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Gleichwohl ist die Schaffung einer zusammenfassenden Regelung sinnvoll. Grundlage ist auch hier, dass die Landesverfassung zur Identitätsstiftung bzw. politischen Integration aller Kräfte im Lande beitragen soll. Deshalb ist es angemessen, den Kern grundlegender Statusrechte im ihrem Zusammenhang - und nicht nur verstreut - darzustellen. Im Übrigen ist die textliche Grundlage für die bisherige Ableitung der Rechte der Abgeordneten gering.

Absatz 4

Es wird ein Absatz 4 angefügt. In der Landesverfassung werden derzeit nur drei Ausschüsse ausdrücklich angesprochen: Der Hauptausschuss (Artikel 40), der oder die Untersuchungsausschüsse (Artikel 41) und der Petitionsausschuss (Artikel 41a). Die sonstigen Ausschüsse - die in der parlamentarischen Wirklichkeit weitaus wichtiger sind - werden hingegen nicht erwähnt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt aber der Ausschussarbeit entsprechend der parlamentarischen Tradition in Deutschland eine besondere Bedeutung zu. Ein wesentlicher Teil der Informations-, Kontroll- und Untersuchungsaufgaben der Parlamente wird durch die Ausschüsse wahrgenommen (vgl. BVerfGE 80, 188 <221f.>; 84, 304 <323>). Dies gilt auch für Nordrhein-Westfalen. Der Landtag ist ein Arbeitsparlament

und ein Großteil seiner Gesetzgebungs-, Informations-, Kontroll- und Untersuchungsarbeit findet in seinen „normalen“ Ausschüssen statt. Eine ausdrückliche Regelung dieser Ausschüsse ist daher angemessen und ein Gebot der Verfassungswahrheit. Eine vergleichbare Regelung gibt es in Artikel 20 der Verfassung des Landes Niedersachsen.

Infolge der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Ausschüssen wird auch geregelt, dass die Ausschüsse grundsätzlich einen Spiegel des Plenums darstellen müssen. Jeder Abgeordnete hat mindestens das Recht auf Mitwirkung in einem Ausschuss (vgl. BVerfGE 80, 188 <224 f.>).

Absatz 5

Es wird ein Absatz 5 angefügt, in dem der Status der Fraktionen geregelt wird. Die Fraktionen werden in der Landesverfassung nicht ausdrücklich erwähnt, obschon das verfassungsrechtliche Recht, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen aus Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen NW folgt. Die fehlende ausdrückliche Erwähnung ist insoweit bemerkenswert als anerkannt ist, dass die Fraktionen notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens darstellen und tragendes Element der parlamentarischen Willensbildung sind (BVerfGE 44, 308 <318>). Es ist daher naheliegend, sie auch ausdrücklich in der Verfassung zu benennen. Es finden aber nur der grundlegende Status und die grundlegende Funktion der Fraktionen Erwähnung.

In Satz 1 wird das grundlegende Recht der Abgeordneten sich zu Fraktionen zusammenzuschließen geregelt. Dadurch wird gleichzeitig klargestellt, dass die Rechte der Fraktionen grundsätzlich aus den Rechten der Abgeordneten folgen. In Satz 2 wird der Status der Fraktionen klargestellt. In Satz 3 wird zunächst die grundlegende Koordinationsfunktion der Fraktionen betont. Sodann wird die zentrale Rolle der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen hervorgehoben, die zu jedem Zeitpunkt der Legislaturperiode besteht. Hinzu tritt eine Regelung zur inneren Ordnung der Fraktionen entsprechend Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes und zur Ausstattung der Fraktionen. Die Staatsfinanzierung der Fraktionen rechtfertigt sich aus der Bedeutung der Fraktionen als ständige Gliederung des Parlaments und der darauf beruhenden Einfügung in die organisierte Staatlichkeit (vgl. BVerfGE 20, 56 <104 f.>; 62, 194 <201 f.>; 80, 188 <231>).

2. Artikel 34

In Artikel 34 wird ein Satz 3 angefügt. Bisher hatte eine Landtagsauflösung nach Artikel 35 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen sofort eintretende und einschneidende Folgen für den parlamentarischen Betrieb: Mit dem Auflösungsbeschluss ist der Landtag unmittelbar aufgelöst und die Abgeordnetenstellung der Parlamentarier erlischt. Diese „fallbeilartige“ Wirkung einer Landtagauflösung soll vermieden werden. Zum einen führt diese Wirkung zu demokratietheoretischen Problemen, da zwar der Landtag nicht mehr weiter besteht, die von ihm legitimierte Landesregierung aber weiter im Amt bleibt. Zum anderen muss eine solche Wirkung auch aus Gründen der sachgerechten Erledigung der parlamentarischen Geschäfte vermieden werden. Der ständige Ausschuss - der bisher im Falle der Auflösung des Landtags die parlamentarischen Geschäfte weiter geführt hat - hat beispielsweise im Jahre 2012 zwar gut und verantwortungsvoll gearbeitet, er stellt aber keinen vollwertigen Ersatz für das Parlament dar. Daher ist es im Interesse einer Gewährleistung dauerhafter Handlungsfähigkeit der Landespolitik sinnvoll, eine parlamentslose Übergangszeit zwischen zwei Wahlperioden zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird insgesamt das Institut der parlamentslosen Zeit abgeschafft. Nunmehr endet jede Wahlperiode, auch nach einer Auflösung des Landtags, erst mit dem Zusammentritt des neuen Landtags.

3. Artikel 35

Absatz 1

In Absatz 1 wird aus redaktionellen Gründen das Wort „eigenen“ gestrichen.

Absatz 2

Absatz 2 wird aufgehoben, es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von Artikel 68 Absatz 3.

Absatz 3

Der bisherige Absatz 3 rückt durch die Aufhebung von Absatz 2 nach oben. Im Übrigen wird der Termin, zu dem die Neuwahl stattfinden muss, von 60 auf 90 Tage verlängert. Hintergrund sind die praktischen Erfahrungen bei der Auflösung des Landtags in der 14. Wahlperiode. Die Neuwahl gelang seinerzeit zwar noch rechtzeitig, war aber mit praktischen Schwierigkeiten verbunden. Da es nunmehr keine parlamentslose Zeit mehr gibt (vgl. 2. zu Artikel 34), ist die Verlängerung unter Demokratiegesichtspunkten bedenkenfrei.

4. Artikel 36

Die Wörter „seiner ersten Tagung“ werden durch „seinem ersten Zusammentritt“ ersetzt. Die Änderung erfolgt anlasshalber vor dem Hintergrund der Änderung des Artikels 34 und ist redaktioneller Natur. Andere Landesverfassungen sprechen treffender vom „ersten Zusammentritt“. Denn der Begriff der „Tagung“ ist etwas missverständlich. Er entstammt einer Zeit, in der die Abgeordneten nur zu bestimmten Zeiträumen - und nicht wie heute in der gesamten Legislaturperiode - ihre Aufgaben wahrzunehmen hatten.

5. Artikel 37

Absatz 1

In Satz 1 wird die Angabe „, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Landtags,“ gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 34. In Satz 2 wird die Regelung des Artikels 38 Absatz 2 - in Abgrenzung zu Neuregelung in Artikel 37 Absatz 2 - bestätigt.

Absatz 2

Mit der Anfügung des Absatzes 2 wird das Amt des Alterspräsidenten eingeführt. Nach bisherigem Recht leitet der bisherige Präsident bis zur Wahl des neuen Präsidiums die konstituierende Sitzung des neuen Landtags. Dies galt auch, wenn er nicht mehr in den Landtag gewählt wurde. Im Bund und in allen anderen Bundesländern gibt es hingegen Regelungen, nach denen die konstituierende Sitzung des Bundes- oder des jeweiligen Landtages so lange durch einen Alterspräsidenten geleitet wird, bis der Präsident des Bundes- oder des Landtages bzw. einer seiner Stellvertreter gewählt ist bzw. das Amt übernimmt. Diese Regelungen werden nunmehr aufgegriffen. Gerade die konstituierende Sitzung eines Landtags - der eine besondere Bedeutung zukommt - sollte nicht von jemandem geleitet werden können, der dem Landtag nicht (mehr) angehört. Das Amt des Alterspräsidenten ist so ausgestaltet, dass er Funktionspräsident ist. Seine Aufgabe besteht allein darin, bis zur Amtsübernahme des neugewählten Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter den Vorsitz zu führen. Im Übrigen bleibt es bei Artikel 38 Absatz 2.

6. Artikel 40

Aufhebung von Artikel 40 alt

Die Aufhebung von Artikel 40 alt stellt in der Sache eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 34 dar. Wenn es keine parlamentslose Zeit mehr gibt, ist die Aufgabe des ständigen Ausschusses (Hauptausschuss) nach Artikel 40 alt hinfällig.

Absatz 1

In Artikel 40 Absatz 1 werden Parlamentsinformationsrechte geregelt. Als „Parlamentsinformationsrechte“ werden Informationsrechte des Parlaments verstanden, die daraus folgen, dass die Regierung das Parlament von sich aus - d.h. ohne konkrete Nachfrage aus dem parlamentarischen Raum - informiert. In Nordrhein-Westfalen sind derzeit auf Verfassungsebene Parlamentsinformationsrechte weder ausdrücklich noch konkludent gewährleistet. Allerdings wird in den - seit 2009 abgeschlossenen - Vereinbarungen über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsvereinbarungen), die von dem Ministerpräsidenten bzw. der Ministerpräsidentin und der Landtagspräsidentin gezeichnet sind, die Information des Parlaments durch die Landesregierung geregelt. Mit Artikel 40 Absatz 1 werden die Parlamentsinformationsrechte nunmehr auf Verfassungsebene gehoben. Parlamentsinformationsrechte auf Verfassungsebene sind mittlerweile „parlamentarischer Standard“. Hintergrund ihrer Aufnahme in die Landesverfassung ist ein Bedeutungswandel der Landesparlamente, der dadurch entstanden ist, dass Landeskompetenzen auf den Bund und die EU übergegangen sind und dass im Rahmen dieser Verlagerung der Bundesrat zu beteiligen ist, in dem nur die Landesregierungen vertreten sind. Weitere Bedeutungsveränderungen sind über den kooperativen Föderalismus - und dort insbesondere im Rahmen der Staatsverträge - entstanden. Schließlich besteht ein Informationsrückstand des Parlaments gegenüber der Landesregierung aufgrund des Umstands, dass die zu lösenden gesellschaftlichen Probleme zunehmend komplexer werden. Am stärksten durch einen Informationsrückstand betroffen sind hier die Oppositionsfraktionen. Die Parlamentsinformationsrechte sollen - ein Stück weit - dazu dienen, diese Defizite zu kompensieren. Dabei soll aber nicht die komplette Parlamentsinformationsvereinbarung in Verfassungsrecht überführt werden. Vielmehr sollen Parlamentsinformationsvereinbarungen nach Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 auch weiterhin - im Sinne einer sachgerechten Flexibilität - zulässig sein. Inhaltlich geht die Regelung nicht über die bislang getroffenen Vereinbarungen hinaus.

Absatz 2

Mit Artikel 40 Absatz 2 werden die Beteiligungsrechte des Parlaments in Angelegenheiten der Europäischen Union geschaffen. Mit der Verankerung von Parlamentsinformationsrechten auch und gerade in Angelegenheiten der Europäischen Union wird in Absatz 1 zunächst einmal die Wissensgrundlage für eine Beteiligung des Landtags geschaffen. Die Regelung des Absatzes 2 geht darüber hinaus und zielt auf eine echte Beteiligung des Parlaments in diesen Angelegenheiten. Durch die Regelung soll die Abwanderung der Länder- und damit Landtagskompetenzen auf die Europäische Union ein Stück weit dadurch ausgeglichen werden, dass im Rahmen der Beteiligung der Landesregierung im Bundesrat nunmehr auch der Landtag zu beteiligen ist (vgl. Papier, ZParl 2010, 903 <908>). Dem vergleichbar hat sich auch der Bundestag umfangreiche Beteiligungsrechte in den Angelegenheiten der Europäischen Union gesichert (Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes).

7. Artikel 45

Die Neufassung von Artikel 45 Absatz 1 Satz 2 ist redaktioneller Natur und ändert nichts am Gehalt der Vorschrift. Mit ihr soll der noch aus der Weimarer Reichsverfassung stammende Begriff der „Ordnungsgewalt“ zeitgemäß ersetzt werden.

8. Artikel 48

Die Aufhebung von Absatz 4 stellt eine Folgeänderung zu Nr. 2 (zu Artikel 34) dar. Da es in Zukunft keine parlamentslose Zeit mehr gibt, wird die Immunität nunmehr durchgängig durch die Regelungen der Artikel 48 Absatz 1 bis 3 gewährleistet. Absatz 4 ist daher überflüssig und kann aufgehoben werden.

9. Artikel 50

Zunächst einmal wird die Entschädigungsregelung bzw. die Regelung der angemessenen Bezüge der Freifahrtregelung vorangestellt. Das die bisherige Regelung zur freien Fahrt auf allen Eisenbahnen der Regelung der Entschädigung vorangestellt war, hat allein historische Hintergründe. Aus heutiger Sicht hat die Freifahrtregelung nur marginale, die Entschädigungs- bzw. Bezüge-Regelung hingegen zentrale Bedeutung (vgl. Menzel, in: Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Artikel 50 Rn. 4). Die Änderung von „Deutsche Bundesbahn“ zur „Deutsche Bahn“ trägt der Namensänderung der Deutschen Bundesbahn Rechnung.

Weiter wird der Begriff der Entschädigung durch den Begriff der „angemessen Bezüge“ ersetzt (vgl. §§ 5 ff. des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen). Der Begriff der „Entschädigung“ ist nicht mehr zeitgemäß.

10. Artikel 53

In Artikel 53 werden die Wörter „des deutschen Volkes“ durch die Worte „des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt. Die Formulierung „dem Wohle des deutschen Volkes zielt darauf, bei Ablegung des Amtseides nicht nur das Wohl des (deutschen) Landesvolkes, sondern das Wohl des (deutschen) Bundesvolkes in den Blick zu nehmen. Der Hintergrund der Formulierung liegt vermutlich darin begründet, dass mit ihr ein Bekenntnis zum gesamten Deutschland bzw. der Wunsch nach einer Wiedervereinigung zum Ausdruck gebracht werden sollte (vgl. Ennuschat, in: Löwer/Tettinger, Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Artikel 53 Rn. 11; Heusch, in: Heusch/Schönenbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2010, Präambel Rn. 15). Diese historischen Bezüge der Eidesformel sind nach der Wiedervereinigung entfallen. Es besteht nunmehr kein Grund mehr dafür, bei der Ablegung des Eides eines Mitglieds der nordrhein-westfälischen Landesregierung das *gesamte* deutsche Volk in Bezug zu nehmen. Angemessen ist vielmehr eine Bezugnahme allein auf das Land Nordrhein-Westfalen.

11. Artikel 60

Absatz 2

In Absatz 2 wird der Begriff „des Hauptausschusses“ durch die Wörter „eines in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Ausschusses“ ersetzt. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 34 (Nr. 2) und dem Entfallen des alten Artikels 40 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Nr. 6). Da es in Zukunft keine parlamentslose Zeit gibt, bedarf es nicht des Ständigen Ausschusses (Hauptausschuss). Aufgrund des nunmehrigen Wegfalls dieses Ausschusses soll mit der Regelung des Artikels 60 Absatz 2 und 3 klargestellt werden, dass der Ausschuss für den Notstandsfall durch die Geschäftsordnung des Landtags bestimmt wird.

Absatz 3

Das zu Absatz 2 Gesagte gilt entsprechend.

12. Artikel 63

Die Vorschrift - die nie praktische Bedeutung erlangt hat - wird aufgehoben. Das Instrument der Ministeranklage ist dem Bund und vielen anderen Bundesländern fremd und in der Sache problematisch. Bei ihr handelt es sich um ein Relikt aus dem Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, das sich nicht in die parlamentarische Demokratie einfügt. Teilweise wird pointiert festgehalten „Unpraktikabilität in der Durchführung und Unbestimmtheit im Tatbestand“ (vgl. Dauster, in: GS Geck, 1989, S. 123). Der Landtag insgesamt (vgl. Artikel 61) und die parlamentarische Opposition haben heutzutage verschiedene Möglichkeiten zur effektiven Kritik der Regierungsarbeit (Interpellationsrechte, Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, Anrufung des Verfassungsgerichtshofs).

13. Artikel 67

Artikel 67 in seiner bisherigen Fassung fällt weg. In der Vorschrift kam von ihrer Entstehungsgeschichte her ein Misstrauen gegenüber dem Parlament zum Ausdruck („Von der Notwendigkeit ausgehend, eine Gewähr gegen übereilte Beschlüsse des Landtags zu haben...“, vgl. Vogels, Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, 1951, Artikel 67 Anm. 2). Während der langen Jahre der erfolgreichen Tätigkeit des nordrhein-westfälischen Parlaments hat sich aber gezeigt, dass dieses Misstrauen unangebracht ist. Das zeigt sich schon daran, dass Beanstandungen nach Artikel 67 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen kaum einmal je erhoben worden sind und dass vergleichbare Beanstandungsrechte in anderen Bundesländern mittlerweile überwiegend gestrichen worden sind. Im Übrigen hat die Landesregierung auch ohne das Recht, gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz Bedenken zu erheben, einen erheblichen Einfluss auf das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren. Die meisten Gesetze werden von der Landesregierung eingebracht und die Landesregierung kann sowohl im Plenum wie in den Ausschüssen ihre Anregungen bzw. Kritikpunkte vorbringen (Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).

14. Artikel 67a

Aus redaktionellen Gründen wird die Vorschrift des Artikels 67a nunmehr zum neuen Artikel 67.

15. Artikel 68**Absatz 3**

Absatz 3 wird aufgehoben. Die Vorschrift hat bislang keine praktische Bedeutung erlangt und ist verfassungspolitisch verfehlt. Historisch wurzelt sie im 19. Jahrhundert. Die in der Vorschrift angelegte Gegnerschaft zwischen Landesregierung und Parlament entspricht der heutigen Verfassungswirklichkeit nicht mehr. Die Landesregierung wird von den Fraktionen, die die Regierung tragen, gewählt und steht mit diesen Fraktionen jedenfalls nicht in einem Verhältnis der Gegnerschaft. Zudem sucht die Regelung einen Konflikt zwischen Landtag und Regierung nicht zwischen diesen untereinander zu lösen, sondern mediatisiert hierfür ohne Grund die Wahlberechtigten. Auch sind die Rechtsfolgen - Parlamentsauflösung, Rücktritt der Regierung - unverhältnismäßig (Stellungnahme 16/2021, S. 7; Stellungnahme 16/2026, S. 12).

Absatz 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.

16. Artikel 75**Nummer 1**

Die Streichung der Angabe „63“ stellt eine Folgeänderung zu 12. (zu Artikel 63) dar. Nach Streichung der Ministeranklage bedarf es keiner diesbezüglichen Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes mehr.

Nummer 4

Hinter Nummer 3 wird eine Nummer 4. eingefügt und die sogenannte Nichtanerkennungsbeschwerde eingeführt. Vorbild ist die Regelung des Artikels 93 Absatz 1 Nr. 4c Grundgesetz. Danach entscheidet das Bundesverfassungsgericht über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Bundestagswahl. Hintergrund dieser 2012 in das Grundgesetz eingefügten Regelung ist, dass es vor Einführung der Regelung der Wahl vorgelegten Rechtsschutz einer (vermeintlich) gegenüber der Versagung ihrer Anerkennung als Partei verletzten Vereinigung nicht gab. Für den nachgelagerten Rechtsschutz stand nur das Mittel der Wahlprüfungsbeschwerde zur Verfügung. Diese Problematik bestand im Land fort und wird mit der Einführung der Nichtanerkennungsbeschwerde gelöst. Die Vereinigung kann so einerseits vor der Wahl klären lassen, ob sie eine Partei ist oder nicht, andererseits wird durch die Beschwerde vermieden, dass nach einer Wahl aufgrund einer ggf. erfolgreichen Durchführung eines Wahlprüfungsverfahrens unter Umständen die Wahl wiederholt werden muss.

Nummer 4

Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.

17. Artikel 76

Das Wesentliche der Neureglung besteht darin, dass die sogenannten „geborenen“ Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs - Präsident des Oberverwaltungsgerichts und die beiden lebensältesten Oberlandesgerichtspräsidenten des Landes - entfallen und nunmehr alle Mitglieder vom Landtag gewählt werden. Vorbild hierfür sind die Regelungen über die Verfassungsrichterbestimmung im Bund und in den allermeisten der anderen Bundesländer. Zudem wird durch die Neufassung der unbefriedigende Zustand beendet, nach dem die Richter des Verfassungsgerichtshofs derzeit einen unterschiedlichen Status haben, je nachdem ob sie zu den sog. „geborenen“ Richtern oder zu den „Wahlrichtern“ gehören. Auch löst die Neuregelung die Probleme, die mit der Frage der Besetzung der Posten der „geborenen Richter“ und ihrer Doppelrolle zu tun haben (vgl. Gärditz, JöR 61 <2013>, S. 449 <463 f.>).

Absatz 1

Die Anzahl von sieben Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs wird beibehalten. Die Vertretung dieser Mitglieder wird so geregelt, wie es der bisherigen Vertretungsregelung der Wahlmitglieder entsprach.

Absatz 2

Nach Satz 1 des Absatzes 2 werden nunmehr alle Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bzw. ihre Vertreter gewählt. Die Wahl findet wie bisher - vgl. § 4 Absatz 1 des Gesetzes über

den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen - ohne Aussprache statt. Erforderlich ist nunmehr aber - wie im Bund und in den meisten der anderen Bundesländer - eine „echte“ Zweidrittelmehrheit (vgl. bisher § 4 Absatz 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen). Die Amtszeit wird auf zehn Jahre verlängert. Damit wird der Wegfall der sog. „geborenen“ Richter - und ihrer faktisch langen Amtszeit - kompensiert. Entsprechend der nunmehrigen Länge der Amtszeit, wurde die Möglichkeit der Wiederwahl ausgeschlossen. Nach Satz 3 des Absatzes 2 müssen nunmehr alle Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs die Befähigung zum Richteramt haben. Dies trägt der Verfassungswirklichkeit Rechnung, in der Verfassungsrichter in der überwiegenden Zahl der Fälle die Befähigung zum Richteramt haben. Nach Satz 4 des Absatzes 2 müssen drei der sieben Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bzw. ihre Stellvertreter Berufsrichter sein. Damit wird ebenfalls der Wegfall der sogenannten „geborenen“ Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs kompensiert.

Der Gesetzgeber des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof sollte sich im Anschluss an die Verfassungsänderung über eine bloße Anpassung hinaus mit folgender Frage befassen: etwaigen Problemen, die sich infolge der verlängerten Amtsdauer bei der Rekrutierung der Mitglieder bzw. ihrer Vertreter ergeben, müssen ggf. durch eine Anpassung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen - dort z.B. § 8 Absatz 2 Satz 1 3. Alternative - gelöst werden.

Artikel II Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Absatz 1 der Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes vorbehaltlich des Absatzes 2.

Zu Absatz 2

Die Wahl aller Verfassungsrichter durch den Landtag macht die Streichung des § 2 und § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen sowie weitere Anpassungen des Gesetzes erforderlich. Dies erfordert einen gewissen zeitlichen Vorlauf. Durch das spätere Inkrafttreten der genannten Regelungen wird gewährleistet, dass dem Landtag Nordrhein-Westfalen für die gesetzlich notwendigen Änderungen ausreichend Zeit verbleibt.

Zu Absatz 3

Klarstellung, dass die Amtszeit der Richter des Verfassungsgerichtshofes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung im Amt sind, durch die Neuregelung des Artikel 76 nicht berührt wird. Soweit die Richter auf der Grundlage des Artikels 76 in der bisherigen Fassung in ihr Amt gelangt sind, steht dieses einer Wahl gemäß Artikel 76 Absatz 2 in der neuen Fassung nicht entgegen.

Norbert Römer
Marc Herter
Hans-Willi Körfges

und Fraktion

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Stefan Engstfeld

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche
Dr. Ingo Wolf

und Fraktion